

aber für unklug würde ich es halten, hier darüber vollständig zu schweigen.

Abg. Sachse: Meine Herren! Wir lesen auf S. 35 des Deputationsberichts folgende Worte:

„Auch mag wohl der Umstand, daß diesmal die Ausschreibung der Wahlen fast unmittelbar vor dem Beginne der Gerichtsferien erfolgt ist, auf die Verzögerung der Wahlen nicht ohne Einfluß geblieben sein.“

Mit Rücksicht hierauf erlaube ich mir an die hohe Staatsregierung die Frage zu stellen: ob Sie die Behörden angewiesen hat, auch in den Gerichtsferien die Wahlen zu expediren und ob von diesen Behörden auch wirklich Wahlen in den Gerichtsferien expedirt worden sind? Sie wissen, meine Herren, daß die Gerichtsferien nur für solche Arbeiten bestehen, die nicht dringender Natur sind. Hätten die Gerichtsbehörden die Wahlen in den Ferien liegen lassen, so hätten sie dadurch kundgegeben, daß sie nach ihrer Meinung nicht dringlicher Natur wären, sie hätten dadurch ausgesprochen, von welcher Qualität sie diese Arbeiten, von welcher Wichtigkeit sie den rechtzeitigen Zusammentritt der Stände zum Landtage erachteten.

Abg. Ploß: Obgleich meine Meinung über die vorliegende Frage in dem von mir mitunterschiedenen Berichte der Deputation ausgedrückt ist, so will ich mir doch noch erlauben, an die hohe Staatsregierung einen Wunsch auszusprechen, der dahin geht, daß bei Aushändigung resp. Absendung der Missiven nicht, wie in neuester Zeit, so spät, sondern, wie früher üblich, mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Kammer auch den Awtgewählten dies Document zustellig gemacht werde. Wie schon der Abg. Schreck erwähnt hat, sind die Missiven bereits unterm 21. October d. J. ausgefertigt; so viel mir bekannt, größtentheils erst am 29. October zur Post gegeben worden, und wenn ich nun zugebe, daß durch die Abwesenheit des Herrn Ministers dieser Termin für diesmal verzögert worden ist, so möchte ich doch wünschen, daß man auf die alte Einrichtung zurückgehe und mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landtags die Missive aushändige. Eine Entschuldigung, aus der Abwesenheit des Herrn Ministers hergenommen, kann nicht maßgebend sein, weil, wenn der Herr Minister durch auswärtige Amtsgeschäfte abgehalten ist, im Ministerium des Innern gegenwärtig zu sein, wohl dann ein Stellvertreter für ihn da sein wird, dem die Vollziehung und Anordnung zur Absendung der Missiven zusteht. Ich wollte also diesen Wunsch gegen die hohe Staatsregierung aussprechen, damit auch denjenigen Abgeordneten, welche ihr Mandat schon in früheren Landtagen beissen, ihre Missiven für die Folge rechtzeitig zugestellt werden, und ich würde mich freuen, wenn von dem Ministertische herüber eine Zusicherung mir ertheilt würde, je nothwendiger besonders für Geschäftleute möglichst frühe Kenntnißnahme von dem be-

stimmten Eintritt in die Kammer wünschenswerth erscheint.

Abg. Mehnert: Mit dem Berichte der geehrten Deputation und mit dem Antrage einverstanden, befinde ich mich heute in der glücklichen Lage, zu erklären, daß nach meinem Dafürhalten in meinem Wahlbezirke eine Versäumniß der Wahl nicht stattgefunden hat; ich habe mir aber das Wort erbeten, um dabei einen Wunsch an die Staatsregierung zu bringen. Es ist nämlich die Wahl vom Fabrik- und Handelsstand und die im bäuerlichen Bezirke, dem ich angehöre, an einem und demselben Tage vorgenommen worden und es konnte nun auch an diesem Tage eine städtische oder ritterschaftliche Wahl vorgenommen werden, weil verschiedene Wahlcommissare dabei thätig sind. Dies halte ich aber nicht für wünschenswerth, da sonst Wähler ihr Stimmrecht nicht allenthalben ausüben können, wie dies, wie früher bemerkt, der Fall war. Deshalb ist es wünschenswerth, daß die hohe Staatsregierung bei Ernennung der Wahlcommissare darauf hinweist, daß diese sich in Vernehmung setzen, damit nicht Wahlen an einem Tag in einem Bezirk stattfinden.

Abg. Mammen: Wie im Berichte bemerkt worden ist, meine Herren, hatte ich die Ehre, zu einer der letzten Sitzungen der Deputation zugezogen zu werden, und ich habe auch in dieser Sitzung mein Einverständnis mit beiden Anträgen der geehrten Deputation zu erkennen gegeben. Ich halte es deshalb für nöthig, einige Worte sowohl über dieses Einverständnis, als über meine Abstimmung hier zu sagen. Wäre ich zweifelhaft gewesen, ob und daß durch die Anträge der Deputation das Recht, das ich bei Motivirung meines ersten Antrags in der Kammer erwähnt habe, nur irgend wie in Zweifel gestellt würde, so würde ich gewiß mein Einverständnis nicht ausgesprochen haben. Nach meiner Ueberzeugung wird dies Recht in keiner Weise dadurch berührt. Die Anträge der Deputation beziehen sich auf die formelle Behandlung bei den Wahlen. Nachdem nun auch die Staatsregierung in der Deputation selbst eine darauf bezügliche Erklärung abgegeben hat, so habe ich um so mehr geglaubt, mich ganz ruhig dem Antrage der Deputation anschließen zu können. Sollte der geehrte Abg. Schreck einen Gesetzesentwurf bringen können, wodurch es möglich gemacht würde, daß bei den Wahlhandlungen nicht wieder solche Sachen vorkommen, wie sie jetzt vorgekommen sind, so werde ich einem solchen Gesetze mit Freuden zustimmen. Auf die Kompetenzfrage selbst aber halte ich, da die Deputation sie nicht berührt hat, nicht für nöthig einzugehen, weil nach meiner Ansicht das Recht der Kammer in der Verfassung so unzweifelhaft begründet ist, daß ein Gesetz in dieser Beziehung durchaus nicht nothwendig ist. Die heutigen Verhandlungen in der Kammer haben übrigens auf diese Wahlbehandlung von Seiten der Regierungsbehörden ein